**Antwort:** Eine derartige gesetzliche Bestimmung besteht nicht. Wohl wird bei etwaigen Reklamationsanträgen darauf Rücksicht genommen, ob nur ein Hoferbe vorhanden ist, insbesondere wenn bereits mehrere Brüder gefallen sind. Gerade in dem letzteren Falle wird vielfach der noch in der Front stehende einzige Sohn aus der Front zurückgezogen. R.

**Frage 59.** Sind die von mir auf meinem Grundstücke geernteten **Kartoffeln** mir als **Selbstversorger** oder als **Versorgungsberechtigtem** anzurechnen, wenn sie zur Versorgung der Familie für das Erntejahr nicht ganz ausreichen? Auf dem Amte will man die selbstgeernteten Kartoffeln mir nur als Versorgungsberechtigtem anrechnen. Was habe ich zu tun?

**Antwort:** In den Verordnungen über die Kartoffelversorgung wird nur zwischen Kartoffelerzeugern und der übrigen Bevölkerung unterschieden; dem Sinne nach kommt es aber auf dasselbe hinaus, was Selbstversorger und Versorgungsberechtigte bei der Brotgetreideversorgung besagen. Im § 1 der Verordnung vom 14. 10. 1916 (R.G.Bl. S. 1165) heißt es: „Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Familie verwenden darf" .... usw. und im § 1 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1314, Landw. Ztg. 1916 S. 613) wird bestimmt, „daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. 12. 1916 und vom 1. 3. bis 20. 7. 1917 auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. 1. 17 bis 28. 2. 17 bis 1 Pfund seiner Ernte .... verwenden darf." In den weiteren Verordnungen wurden dann die Verbrauchsmengen für den Kartoffelerzeuger herabgesetzt, vom 10. Febr. 1917 ab auf täglich 1 Pfd. (R.G.Bl. S. 104, Landw. Ztg. Heft 7 S. 79) und vom 1. April 1917 ab auf täglich ¾ Pfund [im ganzen 90 Pfund], (R.G.Bl. S. 278, Landw. Ztg. Heft 14 S. 160). Nach dem Wortlaute der Verordnungen dürften Sie m. E. die selbstgeernteten Kartoffeln nach dem für Kartoffelerzeuger festgesetzten Maßstabe verbrauchen, und nicht nach der für die übrige Bevölkerung festgesetzten Menge. Ich stelle Ihnen anheim, die Angelegenheit nochmals mit Ihrem Herrn Amtmann zu besprechen und wenn das nicht hilft, sich an den Herrn Landrat zu wenden. St.

**Frage 60.** Zwei Arbeitsochsen, die ich durch Pferde ersetzen wollte, habe ich als **Zugochsen** weiter verkauft. Mein Kommunalverband weigert sich, die Genehmigung zur Ausführung zu geben, weil der Vertrauensmann die Ochsen als schlachtreif bezeichnet hat. Kann man mir die **Ausfuhrgenehmigung vorenthalten?**

---

## Bücherschau.

**Pferde mit Untugenden dienstbrauchbar zu machen.** Von W. Capobus, Büsum. Verlag: J. Neumann in Neudamm. 102 Seiten.

Mancher Pferdebesitzer würde sich glücklich schätzen, wenn er Mittel und Wege kennte, um sein, durch irgend eine Untugend wertlos gewordenes Pferd wieder kurieren zu können. In obiger Schrift gibt ein alter, über 50jährige Praxis verfügender Fachmann manche willkommenen Fingerzeige. Sch. R.

Die vom Gartenbauinspektor Kindshoven-Bamberg verfaßte Flugschrift 13 der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft: **Schädlinge des Gemüsebaues**, erscheint im Umfange von 32 Seiten soeben in 6. Auflage. Bei der erhöhten Bedeutung, die dem Gemüsebau dieses Jahr zukommt, ist die Schädlingsbekämpfung besonders wichtig.

Das Heft wird an Mitglieder, sowie auch sonst zu Lehrzwecken in einem Exemplare kostenlos, an Vereine und Schulen nach Vorrat kostenlos bis zu 25 Stück abgegeben und kostet im übrigen bis zu 100 Exemplaren je 15 Pfg., darüber 10 Pfg.

**Naturstudien.** Ein Buch für die Jugend von Karl Kraepelin. Billige Volksausgabe. Mit Zeichnungen von O. Schwindrazheim. 3. Auflage. (II u. 110 S.) Geb. M. 1,30. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1916.

Das Büchlein enthält eine Auswahl aus den weitbekannten „Naturstudien" Kraepelins in Form des Zwiegesprächs: Kreislauf des Wassers, Leben der Spinne und der Stubenfliege, Pilze und Bakterien als Freunde und Feinde des Menschen, Körperbau, Sinnesorgane und die Gradtigkeit der Regenwürmer, Herbstfärbung unserer Bäume, Sträucher, Nestbau und Brutpflege unserer Vögel usw. bietet das Büchlein einen Ausschnitt aus der reichen Natur und zugleich eine Anleitung zu selbständiger Betrachtung.

**„Das Land".** Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten der Landbevölkerung. Organ für die gesamte ländliche Wohlfahrtspflege. Herausgegeben von Prof. H. Sohnrey. Vierteljährlich M. 1,50.

Die auf dem Felde der ländlichen Wohlfahrts- und Heimatpflege führende Zeitschrift „Das Land" hat ihren 25. Jahrgang begonnen. Das erste Heft bringt eine Reihe von Zuschriften führender Männer, die, wie Exzellenz von Bissing und Exzellenz von Batocki der Zeitschrift seit langem nahestehen. — Der Krieg hat den Bestrebungen des „Landrecht gegeben. Wir sehen heute in voller Deutlichkeit, daß unser Volk seinen Platz nur behaupten kann, wenn es sich in der Ernährung auf sich selbst stützt und dazu eine an Gesundheit und Kraft blühende Landbevölkerung hat. Die ungünstige Landflucht, die unsere Dörfer zu veröden begann, darf nicht wiederkehren. Wir müssen alle Kräfte daran setzen, die aus dem Krieg heimkehrenden Bauern dem Lande zu erhalten und ihm noch mehr Menschen zuführen. Die Ansiedelung auf dem Lande, die „Das Land" und mit ihm der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege seit nunmehr 24 Jahren segensreich betreiben, ist vielleicht die wichtigste Aufgabe der Zukunft. Nur gesundes und reiches Volksleben auf dem Lande kann uns die lebensfrohe und arbeitsfreudige Landbevölkerung erhalten. Dafür gibt „Das Land" in Anregungen und Beispielen praktische Wegweisungen; dafür auch pflegt es in seinen Schilderungen des Volkstums das feinfühlige Verständnis und die notwendige Freudigkeit. Der zur Führung in der ländlichen Wohlfahrtspflege Berufene braucht „Das Land" nicht neu empfohlen zu werden; einen allen anderen Vaterlandsfreunden empfehlen wir es um so wärmer. Sie werden mit Staunen die Vielseitigkeit und Schönheit der Arbeit kennen lernen, die um der Gegenseitigkeitswirkungen willen auch des Verständnisses der Stadt bedarf.

**Die Berufswahl der ländlichen Kriegsinvaliden.** Von Landesökonomierat Fr. Maier-Bode, Rektor der K. Landwirtschaftsschule Nürnberg, Leiter der landwirtschaftlichen Invalidenschule des K. Reservelazaretts Nürnberg-Schafhof. Mit 12 Abbildungen. Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart. Einzelpreis 25 Pfg., 50 Stück 9 M., 100 Stück 15 M.

Der inmitten der praktischen Kriegsfürsorge stehende Verfasser weist die Mittel und Wege, die eingeschlagen werden müssen, um den Kriegsinvaliden wieder die Fähigkeit und Freude zur Arbeit zu geben und ist in der Lage, mit mehreren der Schrift beigegebenen Bildern, welche die Kriegskrüppel bei Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten darstellen, zu zeigen, daß diese Einarmigen und Einbeinigen nicht etwa nutzlose Glieder der Gesellschaft sind, sondern daß sie arbeiten und wieder Werte schaffen können.

Eine Gesamtübersicht der **Deutschen Reichs-Kriegsgesetze und Verordnungen** erschien in 2. Auflage zum Preise von M. 2,40 im Selbstverlage des Verfassers, Amtsanwalt Rudolf Kopp in Harburg a. d. Elbe. 102 S. gr. 8°. Sie umfaßt die Zeit von Kriegsbeginn bis April 1917.

Das Heft, in welchem der Stoff nach den einzelnen Gebieten alphabetisch geordnet ist, innerhalb der Gebiete nach dem Datum der Bekanntmachung, gewährt einen Ueberblick über die erlassenen Bestimmungen, die nach Datum, Ueberschriften, mit Hinweisen auch über Außerkraftsetzung der Verordnungen und Seite des Reichsgesetzblattes usw., wo veröffentlicht sind. Ein Sachverzeichnis erleichtert die Auffindung der einzelnen Gegenstände.


# Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang. Münster i. W., den 25. Mai. 1917. Heft 21.


Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Aenderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigen-Annahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessene sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bezw. Geschäftsstelle der Ldw. Ztg. bestimmten Schriftstücke wolle man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. i. Münster i. W., Schorlemerstr. 6". Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

**Inhalt:** **Amtliche Bekanntmachungen:** Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn — Brieftaubenschutz
**Abhandlungen und Aufsätze:** Erkrankung von Fasanen S. 248 — Saat Futtermais an S 249. Das Gagen des Hafers mit der Feldegge. Schont die Rohrkolbenpflanze. S. 252.
**Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen:** Ankauf nicht ablieferungspflichtigen Hafers für Heerespferde. S. 253 — Erfassung der Getreideernte in den früherntenden Gebieten. S. 252. — Erzeugerpreise für Frühgemüse. S. 253. Die Gerstenablieferung der Landwirtschaft. S. 253. — Die Verarbeitung von Topinambur auf Branntwein. S. 253. — Ergänzung der Schmiedekohlen durch Koksgrus. S 253. Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. S. 253
**Kleine Mitteilungen:** Viehzählung am 1 Juni 1917. S. 254. — Erhöhung der Feuerversicherung der landwirtschaftlichen Gebäude. S. 254. — Veranlagung des Grundbesitzes zur Reichsbesitz- und Einkommensteuer. S 254 — Pensionsschweine sind Schlachtschweine S. 254. Zahlung der Versicherungssumme für ein verendetes Pferd trotz Unterlassung der Krankmeldung. S. 255 Abbildung Küche des Wohnhauses des Gutsbesitzers und Ehrenamtmanns Berken auf Berkenhof, Amt Körbecke, Kr. Soest. S. 255 Persönliche Nachrichten S. 256.
**Berichte, Statistisches:** Taxierung von Flachs und Hanf. S 256. — Kreistierschau in Burgsteinfurt. S 257. — Der Bienenzuchtverein Hamm. S. 257. — Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe. S 257.
**Fragekasten** Zugochsen-Ausfuhr. S 257 — Sprunggelenkgalle. S. 257. — Kuh kaufte, Abnahme verweigert. S. 258. — Ich verkaufte eine Kuh. S. 258. — Fast gar kein Rotkleesamen zu haben. S. 258. — Landwirtschaftliche Unfallversicherung. S. 258.
**Bücherschau.** S. 259. — **Handelsnachrichten.** S. 259. — **Anzeigen.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn.

Den Pferden, die unseren Söhnen und Brüdern in der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Körnerfutter. **Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden.** Wenn es daran fehlt, müssen unsere Helden es mit ihrem Blut und Leben bezahlen. Es geht um das Ganze. Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das die Landwirte an ihre Pferde oder anderes Vieh füttern, helfen sie unseren Feinden, durch jedes Korn, das dem Heere gegeben wird, wird zum endgültigen Siege beigetragen.

Darum muß sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer abgeliefert werden.

Erleichtert wird der Entschluß dadurch, daß für jede Tonne jetzt noch abgelieferten Hafers 100 Mark über den jetzigen Höchstpreis gezahlt wird.

Gewiß wird mit der erweiterten Haferabgabe ein neues schweres Opfer von der deutschen Landwirtschaft gefordert. Aber auch dieses muß gebracht und wird gern ertragen werden in dem Bewußtsein, daß die bittere Notwendigkeit es fordert und es nichts bedeutet gegenüber den Leiden, denen wir ausgesetzt wären, wenn durch mangelhafte Versorgung der Truppenpferde die Schlagfertigkeit des Heeres leiden würde.

### Brieftaubenschutz.

Das Stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps weist in einem Erlaß vom 26. April darauf hin, daß das Töten und Einfangen fremder Tauben durch Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 27. 11. 1914 verboten ist, daß alle zurzeit etwa erlassenen, mit diesen Bestimmungen nicht im Einklang stehenden Anordnungen aufgehoben sind und daß die Bedeutung der Militärbrieftauben vielfach noch nicht genügend beachtet wird oder bekannt ist, weshalb mit Nachstehendem ein Schreiben eines Oberkommandos vom Januar d. Js. nochmals bekannt gegeben wird.

„Aus Militär-Züchterkreisen werden in letzter Zeit wieder vielfach Klagen laut, daß Militär-Brieftauben, die für Heeres- und Marinezwecke Verwendung finden, abgeschossen werden.

Abgesehen von dem hohen materiellen Wert haben die Militär-Brieftauben in diesem Kriege erhöhte Bedeutung gewonnen, die in ständigen Anforderungen der Armee- und Marinebehörden für Nachrichtendienste zum Ausdruck kommt. Jeder Ausfall durch Abschießen schädigt die Bestände an alten, erfahrenen und geübten Tauben aufs schwerste.

Militärbrieftauben haben bereits Hervorragendes geleistet, Menschenleben, die in Seenot oder aus anderer Ursache gefährdet waren, wurden durch rechtzeitig von Militärbrieftauben überbrachte Nachrichten gerettet. Aus den Schützengräben der Front haben die Brieftauben, wenn die Nachrichtenübermittelung nach rückwärts vollkommen unmöglich war, noch im heftigsten Trommelfeuer wichtige Nachrichten überbracht.

Die Militärbrieftauben sind durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 besonders geschützt. Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 ist das Töten und Einfangen von Tauben jeder Art verboten. Wer Tauben bewußt oder unbewußt abschießt, macht sich strafbar. Alle Flurhüter, Gendarmen, Jagdpächter und sonstige Sicherheitsbeamte sollten schon im Interesse der guten Sache darauf achten, daß feldernde und auf Reisen befindliche Militärbrieftauben nicht frevelhafter Weise abgeschossen werden."

**Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.**
Freiherr von Ledebur.

**Heuerntenurlaub sofort in der Pfingstwoche beim Amt oder Militärbüro beantragen!**

## Erkrankungen von Fasanen.

Unter den Fasanen haben wir bislang in unserem Tätigkeitsbereiche in der Hauptsache zwei seuchenartige, durch tierische Parasiten (Schmarotzer) verursachte Krankheiten beobachtet.

Namentlich im Mai, August und September richtet ein Rundwurm, der „Luftröhrenwurm" genannt, bei diesen Tieren große Verheerungen an. Er befällt mit Vorliebe junge Tiere; verursacht einen starken Katarrh der Luftwege, der nicht selten Erstickung herbeiführt. In der Luftröhre solcher Tiere findet man den in Rede stehenden Wurm in großer Menge, und zwar Männchen und Weibchen in Y-Form zusammensitzend. Er ist 2—20 mm lang, sehr dünn und kann eben mit bloßem Auge festgestellt werden.

Eine — unter Erscheinungen des Darmkatarrhs, verbunden mit heftigem Durchfall — Epidemie bei Fasanen ist in zweiter Linie zu nennen. Die Ursache derselben ist ein haarähnlicher Wurm. Seine nähere Bestimmung gelang noch nicht.

In neuerer Zeit wurde nun eine dritte Ursache des Massensterbens junger Fasanen festgestellt, Coccidien. Es sind kleinste, nur mikroskopisch erkennbare Lebewesen von formbeständiger, ei- oder kugelförmiger Gestalt, Zellschmarotzer, zu den Urtierchen gehörend. Bekannt sind sie den Kaninchenzüchtern wohl allgemein als ärgste Feinde ihrer Zucht. Sie parasitieren in den Gallengängen der Kaninchen und erzeugen in der Leber derselben den sogen. Coccidienknoten. Die erkrankten Tiere gehen in kurzer Zeit ein; sie zeigen hochgradiges Fieber, Durchfall und Abmagerung. — Weiterhin kommen die Coccidien als Erreger der „roten Ruhr der Jungrinder" in Betracht, über die ich bereits in mehreren landwirtschaftlichen Versammlungen berichtet habe. Nicht unerwähnt sei auch, daß der „Schrotausschlag" bei Schweinen auf ein Coccidium zurückzuführen ist, das in den Knäueldrüsen der Haut parasitiert.

Dr. Zschiesche gibt in einem Merkblatt alles Wissenswerte über die Coccidiose der jungen Fasanen und ihre Bekämpfung an. Den Inhalt desselben teile ich nachstehend mit.

Ursache der Seuche: Die Coccidiose wird durch Coccidien, kleinste, nur mit Hilfe des Mikroskops erkennbare, zu den Urtierchen oder Protozoen gehörende Lebewesen hervorgerufen. Der Erreger der Coccidiose der Fasanen heißt Eimeria avium (Coccidium tenellum). Er schmarotzt in der Darmschleimhaut, wo er sich vermehrt und seinem unfreiwilligen Wirte oft schweren Schaden zufügt. Die durch eine feste Hülle geschützten Schmarotzer gelangen in Unzahl mit der Losung nach außen. Hier können sie sich im Feuchten sehr lange lebensfähig erhalten, unter günstigen Bedingungen sich sogar noch weiter vermehren.

Verbreitung und Ansteckungsweise: Die Coccidiose wird bei wildlebenden Fasanen seltener beobachtet. In zahmen Fasanerien ist sie dagegen eine der gefährlichsten und häufigsten Krankheiten, von der vornehmlich das Junggeflügel im Alter von wenigen Tagen bis zu 8 oder 10 Wochen befallen wird. Oft vernichtet sie in kurzer Zeit ganze Aufzuchten. Von 100 erkrankten Fasanen gehen gewöhnlich mindestens 80 ein.

Die erste Ansteckung erfolgt durch die Aufnahme der Krankheitserreger vom Boden verseuchter Aufzuchtplätze, ferner durch schlechtes Trinkwasser, gelegentlich auch durch die Losung der zum Brüten verwendeten Hennen oder Puten. Nicht selten scheiden die letztgenannten Vögel, obwohl sie vollkommen gesund erscheinen, die Erreger der Coccidiose mit der Losung massenhaft aus. Der Ansteckungsstoff kann sogar den Schalen von auswärts bezogener Bruteier anhaften, wenn letztere aus verseuchten Fasanerien stammen. Die Weiterverbreitung der Krankheit geschieht durch die mit Coccidien durchsetzte Losung.

Verlauf und Erkennung der Krankheit: Der Verlauf der Coccidiose kann bei jungen Fasanen so stürmisch sein, daß Todesfälle eintreten, ohne daß die mit der Seuche behafteten Vögel Anzeichen einer Erkrankung zeigten. Für gewöhnlich beginnt die Krankheit mit Appetitlosigkeit und gesteigertem Durstgefühl, wozu sich bald Durchfall gesellt, so daß die Kranken in kurzer Zeit stark abkommen. Die Entleerungen haben meist grauweißliche Farbe. Nach diesem Merkmal wird die Krankheit von Züchtern auch mitunter als „weiße Ruhr" bezeichnet. Die befallenen Fasanen machen mitunter taumelnde Bewegungen, zeigen Benommenheit, fallen um, bleiben einige Zeit so liegen, um sich erst allmählich wieder zu erholen. Bei der Zerlegung an der genannten Krankheit eingegangener Fasanen findet man kleinere oder größere Darmabschnitte gleichmäßig entzündlich gerötet. Die Darmschleimhaut ist geschwollen, der zähe, der Darmschleimhaut anhaftende Darminhalt ist breiig und von gelblicher bis grauweißer Farbe. Oft sind allein die Blinddärme mit solchen Massen stark angefüllt. Die mikroskopische Untersuchung dieses Inhalts läßt die Coccidien meist in Unmengen erkennen. In langsamer verlaufenden Fällen, die gewöhnlich bei älteren Fasanen beobachtet werden, fallen bei der Untersuchung nach dem Eingehen linsengroße, grauweiße Knötchen oder Flecken sowie fleckige Rötung an der Darmschleimhaut auf. Gelegentlich findet man auch Geschwüre. Die Därme sind nicht selten miteinander verklebt.

Vorbeuge und Behandlung:

1. Von auswärts bezogene Bruteier sind mit warmem Wasser zu reinigen.

2. Frisch eingeführte Fasanen, Bruthennen oder Puten halte man einige Tage streng abgesondert, auch lasse man ihre Losung von einem Sachverständigen auf Coccidien untersuchen.

3. Brut- und Aufzuchtkästchen sind von Zeit zu Zeit mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu reinigen.

4. Die Unterkunftsräume der jungen Fasanen sind trocken und sauber zu halten.

5. Wenn in einem Fasanenbesatz Junggeflügel eingeht, so ziehe man sofort einen Sachverständigen zu Rate.

6. Bei Ausbruch der Krankheit sind die gesunden Fasanen alsbald von den erkrankten zu trennen; am besten ist es, letztere zu töten und mit den eingegangenen zu verbrennen.

7. Die Unterkunftsräume sind alsdann zu reinigen, Losung, Streu usw. zu sammeln und zu verbrennen oder nach Uebergießen von Kalkmilch tief zu vergraben. Der Boden des Auslaufs ist mindestens einmal wöchentlich abends mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen und am nächsten Morgen umzugraben. Der Auslauf wird dann mit ausgeglühtem Sand frisch eingestreut.

8. Futter- und Trinkgefäße sind täglich gründlich zu reinigen. Das Trinkwasser ist vor dem Gebrauch abzukochen.

9. Der Aufzuchtplatz ist mit den noch gesunden Fasanen tunlichst nach einem anderen trockenen Platze zu verlegen.

10. Man hüte sich vor der Anwendung eines der zahlreichen, durch Reklame angepriesenen angeblichen Heilmittel gegen die „weiße Ruhr". Alle diese Mittel sind nutzlos, und durch ihre versuchsweise Anwendung geht kostbare Zeit verloren. —

Nach unserer Erfahrung gelingt es mit diesen Maßnahmen, die Coccidiose in den Fasanerien zu bekämpfen und zu tilgen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieselben in peinlichster Weise zur Durchführung gelangen. Verhältnismäßig leicht wird die Bekämpfung jener dann sein, wenn sie alsbald nach Ausbruch zur Feststellung gelangte. Auch an dieser Stelle rate ich deshalb Fasanenbesitzern, beim Eingehen einiger Fasanen sofort eine sachgemäße Untersuchung ausführen zu lassen! Das bakteriologische Institut der Landwirtschaftskammer ist hierzu bereit, wie auch zur Untersuchung der Losung frisch eingeführter Hennen, Bruthennen oder Puten; ebenso auch zu eingehender Raterteilung.

Hasenkamp.



## Baut Futtermais an!

Schon im Jahre 1912 wurde auf dem Versuchsfelde der Landwirtschaftskammer ein Versuch mit verschiedenen Maissorten durchgeführt, dessen Ergebnis in Heft 20 des Jahrganges 1913 Seite 213 u. ff. dieser Zeitung veröffentlicht worden ist. Schon damals ist darauf hingewiesen, daß trotz der ungünstigen Witterung des Jahres 1912 der Mais Erträge lieferte, die die Herbstfütterung zum größten Teil zu decken vermögen. War das in Friedenszeiten schon von hoher Bedeutung, so ist es jetzt in der futterknappen Kriegszeit in noch viel höherem Maße der Fall.

Im Jahre 1916, das ebenfalls sehr ungünstige Witterungsverhältnisse aufwies, wurde wieder Mais auf dem Versuchsfelde angebaut, dessen Saat von der Westfälischen Zentralgenossenschaft in Münster bezogen war.

Das Auslegen der Maiskröner geschah am 19. Mai, und zwar wurde das Feld auf 60 cm längs und 30 cm breit markiert und zwei bis drei Körner auf die Schnittpunkte mit einer kleinen Hacke flach eingelegt. Am 27. Mai lief die Saat sehr gleichmäßig auf. Die Pflege bestand in einer einmaligen Handhacke — in der Praxis kann diese durch die Pferdehacke ersetzt werden — und der Entfernung der überflüssigen Pflanzen, so daß nur zwei Pflanzen stehen blieben. Beim Ausziehen der schwächsten Pflanzen war streng darauf geachtet, daß die stehenbleibenden nicht gelockert wurden.

Am 27. September grün geschnitten, ergab die Ernte 39 931 kg*) auf das Hektar berechnet, mit 18,95 Prozent Trockensubstanz, das ergibt 7567 kg auf das Hektar. Der Mais wurde dann an einfachen, aus je 5 Bohnenstangen errichteten Gestellen getrocknet, indem die Maisstauden an beiden Seiten an die Querstangen angelegt und, um das Umwehen zu verhindern, von Bock zu Bock mit einem Strohseil befestigt wurden. Er blieb bis zum 17. November stehen, das Maisheu ergab ein Gewicht von 14 285 kg auf das Hektar, mit 35,43 Prozent Trockensubstanz, gleich 5061 kg auf das Hektar. Rechnet man auf einen Viehbestand von 10 Kühen täglich 125 kg Trockensubstanz, so vermag man im Herbst die Tiere 40 Tage lang mit geringem Beifutter, da der Mais nicht genügend Protein besitzt, zu füttern.

Der Landwirt kann nun die Kultur des Maises noch vereinfachen durch das Drillen. Futtermais kann bis zu 20 cm Reihenentfernung herunter gedrillt werden, man erspart dann das Hacken und erhält ein weniger verholztes, verdaulicheres Futter, allerdings auf Kosten des Ertrages. Besser ist es, die Drillreihenentfernung auf 35 bis 40 cm zu wählen. Steht er dann noch zu dick, so verdünnt man ihn mit der Hacke auf etwa 30 cm. An Saatgut bedarf man bis 150 kg auf das Hektar.

Der Mais liefert ein proteinarmes Futter, während unsere Hülsenfrüchte hohen Gehalt an diesem wichtigsten Nährstoff besitzen, deshalb hat man zum Ausgleich mit großem Erfolge ein Gemisch von Erbsen und Wicken zwischen den Mais gesät, und so nicht nur ein nährstoffreiches und verdaulicheres Futter gewonnen, sondern auch die Futtermasse noch erheblich vermehrt.*) Den Proteingehalt des Futters kann man auch dadurch erhöhen, daß man den Grünmais vor dem Verfüttern schneidet und Klee oder Luzerne, deren Proteingehalt für die Zusammensetzung der Futterration zu hoch ist, mit ihm vermischt.

Die Futtermassen, die der Mais liefert, werden von keiner anderen Futterfrucht erreicht, sie erleichtern namentlich im Herbst erheblich die Fütterung und tragen dazu bei, die Schwierigkeiten der Viehernährung die auch im nächsten Winter, ob Krieg oder Frieden, nicht ausbleiben werden, zu überwinden. Es kommt noch hinzu, daß der Mais auf jedem Boden gedeiht, wenn er auch die humusreichen Bodenarten besonders bevorzugt, freilich verlangt er ein mit Nährstoffen angereicherteres Land, sei es, daß diese durch Stallmist, sei es, daß sie durch Kunstdünger eingebracht wurden. Wer also nicht sicher ist — und das wird bei den meisten Viehwirtschaften der Fall sein —, im nächsten Herbst und Winter genügend Futtervorräte einbringen zu können, der bestelle eine angemessene Fläche mit Mais; noch ist es nicht zu spät, denn die Saatzeit für Futtermais liegt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. S.

*) Grünfuttertragschwankt zwischen 250 bis 600 dz je Hektar oder 125 bis 300 Ztr. je Morgen. D. Schriftl.

*) In der Schrift von Geh. Oekonomierat Andrae-Braunsdorf „Mittel zur Selbständigmachung der deutschen Landwirtschaft" (1917, Verlag des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen) wird ein Gemisch von Mais und Ackerbohnen zur Erzielung eines eiweißreicheren Futters empfohlen. Man nimmt zur Saat je Hektar 125 kg badischen frühen oder ungarischen Mais und 60 kg Ackerbohnen. D. Schriftl.

## Das Eggen des Hafers mit der Feinegge.

Das diesjährige massenhafte Auftreten des Hederichs zwischen den jungen Hafersaaten verdient die ernsteste Aufmerksamkeit der Landwirte, zumal die bekannten Vertilgungsmittel: „Eisenvitriol, Kalkstickstoff und feingemahlener Kainit", nur in sehr beschränktem Umfange zur Verfügung stehen.

Hier leistet nun eine leichtgebaute Feinegge mit senkrechten, stumpfen oder doch nur wenig zugespitzten Zinken, wie sie für das Eggen der Kartoffelfelder gebräuchlich ist, ausgezeichnete Dienste, weil sie eine außerordentlich große Menge der jungen, zarten Hederichpflanzen vernichtet. Hauptsache ist die rechtzeitige Anwendung der Feinegge, bevor die Haferpflanze mehr als dreie Blätter besitzt. Je früher die auf die Oberfläche des Feldes beschränkte, raspelnde Wirkung der Feinegge zur Anwendung gelangt, um so weniger ist eine irgendwie nennenswerte Beschädigung der Haferpflanzen zu befürchten. Hat der Hafer schon mehr als drei Blätter, so ist eine vorsichtige Anwendung der Feinegge nur dann ratsam, wenn man mit größter Sicherheit auf baldiges Regenwetter rechnen kann. Die Anwendung der Feinegge ist auch dann sehr zu empfehlen, wenn eine leichte Verkrustung des Feldes vorliegt; sie erhält die Bodenfeuchtigkeit und befördert das Eindringen von Wärme und Luft in den Boden.

Klosterschulte, Winterschuldirektor,
Balve.

## Z. V. Neue Steuergesetze.

(Nachdruck verboten.)

In Nr. 73 des Reichs-Gesetzblattes sind vier neue aus der Not der Zeit geborene Steuergesetze veröffentlicht, aus denen nachfolgend einige wichtige Bestimmungen mitgeteilt werden mögen.

### 1. Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.

Vom 8. April 1917.

§ 11. „Bei der Personenbeförderung beträgt die Abgabe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der 1. | Fahrklasse | 16 | v. H. |
| „ „ 2. | „ | 14 | „ |
| „ „ 3. | „ | 12 | „ |
| „ „ 4. (3b) | „ | 10 | „ |

des Beförderungspreises.

Für Zuschlagskarten der 1. und 2. Klasse werden 15 v. H., für solche 3. Klasse 12 v. H. mehr erhoben.

„Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 v. H. des Beförderungs-Preises."

Im Straßenbahn- und Ortsschiffsverkehr beträgt der Zuschlag für Personenbeförderung nur 6 v. H.

§ 12. Bei der Güterbeförderung beträgt die Abgabe 7 v. H. des Beförderungs-Preises.

§ 16. Die Abgabe im Personenverkehr ist (in der Regel) für die auszugebenden Fahrausweise im voraus zu entrichten. Aus dieser muß der erhöhte Beförderungspreis ersichtlich sein.

§ 17, Abs 4. Im öffentlichen Güterverkehr ist die Abgabe (in der Regel) mit der Anmeldung gleichzeitig einzuzahlen.

§ 32. „Die Abgabe von der Güterbeförderung wird neben dem Frachturkundenstempel (Abschn. V. u. Tarif-Nr. 6 des Reichsstempelges.) erhoben."

Die Nr. 6d, Sp. 2, 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

d) Frachturkunden im Eisenbahnverkehr über

| | |
|---|---|
| 1. Frachtstückgut und Expreßgut . . . . | 0,15 M. |
| 2. Eilstückgut . . . . . | 0,30 „ |
| 3. Frachtgut in Wagenladungen bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M. | 1,50 „ |
| bei höheren Beträgen . . . . . | 3,— „ |
| 4. Eilgut in Wagenladungen bei . . . nicht mehr als 25 M. . . . . | 3,— „ |
| bei höheren Beträgen . . . . . | 6,— „ |

Bei der Beförderung von Kohlen erhöhen sich die Sätze in Ziffer 3 von 1,50 M. und 3 M. auf 2 Mark und 4 Mark.

§ 34. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch Kaiserl. Verordnung festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt treten die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Personenfahrkartenstempel außer Kraft.

§ 1. Der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebes fallen nicht unter das Gesetz.

§ 3. Von der Abgabe befreit sind: Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehre, soweit diese zu ermäßigten Preisen erfolgen usw.

### 2. Kohlensteuergesetz.

Vom 8. April 1917.

§ 6. „Die Steuer beträgt 20 v. H. des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbrauche zugeführten oder der eingeführten Kohle."

§ 8. Als Wert „gilt der Verkaufspreis ab Grube oder Verarbeitungsstelle gerechnet." Nachvergütungen usw. gelten als Teile des Verkaufspreises.

§ 37. „Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Kohle oder aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, dem Abnehmer die auf die zu liefernde Menge entfallende Kohlensteuer in Rechnung zu stellen.

§ 38. Das Gesetz hat Gültigkeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1920.

### 3. Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer.

Vom 9. April 1917.

§ 1. Zu der außerordentlichen Kriegsabgabe (Ges. vom 21. 6. und 17. 12. 1916) wird ein Zuschlag von 20 v. H. erhoben.

Bei einem Vermögen nicht über 100 000 Mark nach dem Stande vom 31. 12. 1916 ermäßigt sich auf Antrag der Zuschlag der Steuerpflichtigen

mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 %
„ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ 10 %
„ „ „ 4 „ „ „ „ „ „ 5 %;

er fällt weg bei mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren. Der Antrag ist binnen 1 Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu stellen. (Kinderprivileg.)



§ 3. Wird die Kriegsabgabe . . . anderweit veranlagt, ermäßigt oder erlassen, so ist auch der Zuschlag entsprechend festzusetzen oder zu erlassen.

§ 4. „Gegen die Festsetzung des Zuschlags (durch den Steuerbescheid) steht dem Steuerpflichtigen nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen."

§ 6. Machen Steuerpflichtige „glaubhaft, daß das Jahr, welches auf den Zeitraum des Kriegssteuergesetzes folgt, zu einer Vermögensverminderung oder einem Mindergewinn von mindestens 1/5 des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses oder Mehrgewinnes geführt hat oder führen wird, so ist auf ihren Antrag der Zuschlag bis auf weitere gesetzliche Regelung ohne Sicherheitsleistung zu stunden. Die bezahlte Kriegsabgabe sowie etwaige im neuen Jahre gemachten Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind hierbei nicht zu berücksichtigen."

§ 9. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung (12. April) in Kraft.

### 4. Sicherung der Kriegssteuer.

Vom 9. April 1917.

§ 1. Die Kriegssteuerpflichtigen „haben vor einer Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit für eine künftige Kriegssteuer zu leisten."

„Verweigert ein sich im Ausland Aufhaltender die Sicherheitsleistung, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden."

§ 2. Die steuerpflichtigen Gesellschaften und juristischen Personen haben in eine neue Kriegsrücklage 60 v. H. des im weiteren Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns einzustellen.

§ 6. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung (12. April) in Kraft.

Steinriede.

## Bereitstellung von Fundprämien für abbauwürdige Phosphatlager.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Bedarf der deutschen Landwirtschaft an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln wurde in Friedenszeiten in der Hauptsache durch die aus überseeischen Phosphaten hergestellten Superphosphate und das Thomasphosphatmehl gedeckt. Die Erzeugung des letzteren ist im Kriege nur wenig zurückgegangen. Die überseeischen Phosphate konnten zum Teil durch die Phosphate Nordfrankreichs und Belgiens und die Wiedereröffnung des Phosphatbergbaues an der Lahn durch die Kriegsphosphatgesellschaft gedeckt werden. Durch die Auffindung neuer Verfahren ist es möglich geworden, auch solche phosphorhaltige Gesteine, die man früher nicht auf Düngemitetl verarbeiten konnte, diesem Zweck nutzbar zu machen. Um die Erträge der Landwirtschaft dauernd auf der Höhe zu halten, ist eine Vermehrung der Bestände an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln erforderlich.

Aus Mitteln des Preußischen Staates, der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, des Vereins deutscher Düngerfabrikanten und der Chemischen Fabrik Rhenania in Aachen ist daher ein Betrag von 100 000 M. ausgeworfen worden, der zur Gewährung von Prämien für die Auffindung neuer Lagerstätten und zu der weiteren Untersuchung der letzteren bestimmt ist.

Die Untersuchungen sollen sich nicht nur auf das Gebiet des Deutschen Reiches, sondern auch auf die besetzten Gebiete des Ostens erstrecken.

Da auf die Mitarbeit nicht nur von Fachleuten, sondern auch von Laien gerechnet wird, können solche Personen, die sich an den Nachforschungen beteiligen wollen, von dem Rheinischen Mineralien-Kontor Dr. F. Krantz, Bonn, Herwarthstraße 36, kleine Proben der in Betracht kommenden Gesteine nebst einer kurzen Beschreibung der Vorkommen beziehen.

Meldungen bisher unbekannter, noch nicht gebauter Phosphatlagerstätten sind an die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin, Leipziger Platz 7, zu richten. Die Königliche Geologische Landesanstalt Berlin, Invalidenstraße 44, hat sich zur Mitarbeit und Auskunfterteilung bereit erklärt.

Erweist sich die angegebene Fundstelle als aussichtsvoll, so erfolgt eine Untersuchung durch Sachverständige, von deren Ergebnis es abhängt, ob eine Rückgewähr der für die Auffindung aufgewendeten Kosten und die Gewährung einer Fundprämie stattfindet. Die Höhe der letzteren richtet sich nach dem Wert der festgestellten Lagerstätte.

Findet ein Abbau der neuen Lagerstätte statt, so wird dem Finder eine angemessene Vergütung für jede Tonne des tatsächlich geförderten Gesteins zugesichert.

## Anbau der Topinambur.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Von verschiedenen Seiten wird immer wieder auf den gesteigerten Anbau der Topinambur hingewiesen. Es soll deshalb auf die Bedeutung des Anbaues dieser Pflanze kurz eingegangen werden.

Die Topinambur oder Erdschocke, eine nahe Verwandte der Sonnenblume, ist in Friedenszeiten eigentlich nur für jagdliche Zwecke angebaut worden. Die über meterhohen dichten Stengel bilden ausgezeichnete Remisen für alle Wildarten, und die auch bei stärkstem Frost nicht erfrierenden Knollen bieten dem Wild in der frostfreien Zeit des Winters willkommene Aesung. Die Knollen der Topinambur sind als Futter für alle Tiergattungen wohl zu brauchen. Als menschliches Nahrungsmittel sind sie nicht so wertvoll wie die Kartoffel. Die Reservestoffe werden in der Knolle der Topinambur nicht wie bei der Kartoffel in Form von Stärkemehl, sondern in Form von Zuckerarten abgelagert. Die Knollen halten sich weder in Mieten noch

in Kellern. Da sie aber nicht erfrieren, werden sie im Herbst oder im Frühjahr zur Gebrauchszeit dem Boden unmittelbar entnommen. Die Topinambur kann auf ganz schlechten, steinigen, flachgründigen und sonst zur Kultur nicht brauchbaren Böden angebaut werden, und aus diesem Grunde beansprucht sie eine gewisse Bedeutung für die Kriegswirtschaft.

Der Anbau vollzieht sich ähnlich wie bei der Kartoffel. Hohe Erträge lassen sich auch von der Topinambur nur erzielen bei guter Bodenbearbeitung und sehr reichlicher Düngung. Der Anbau ist sonst mit dem der Kartoffel völlig übereinstimmend. Nur wählt man die Reihenentfernung etwas weiter, 60—70 cm, und in der Reihe wird auf 40—50 cm gepflanzt. Die Topinambur wird wie die Kartoffel gehackt und gehäufelt. Die Ernte kann man im Herbst oder im Frühjahr vornehmen. Bei guter Düngung und Pflege braucht man aber nur alle 4 bis 5 Jahre frisch zu pflanzen. Da nämlich bei der Ernte große Mengen von kleinen Knollen zurückbleiben, zeigt sich im Frühjahr bald wieder ein reichlicher Aufwuchs von jungen Pflanzen, den man mit Hilfe von Hackpflügen in Reihen stellt; etwaige Lücken werden mit den reichlich vorhandenen Pflanzen durch Nachpflanzen ausgefüllt. Die große Massen liefernden Stengel können als Grünfutter oder zur Heugewinnung verwendet werden. Da aber die dicken Stengel schwer trocknen, wird das Material meist durch Einsäuern aufbewahrt.

Die Topinambur kann also für solche Flächen empfohlen werden, die für andere Kulturpflanzen nicht gut genug sind. Schwere, namentlich nasse und kalte Böden kommen aber dabei nicht in Frage. Mit dieser Einschränkung kann der Anbau der Topinambur, soweit Saat verfügbar ist, für die Kriegszeit empfohlen werden.

## Schont die Rohrkolbenpflanze.

Im amtlichen Teil des Heftes 1 dieses Jahrganges der Zeitung ist auf die Verwertung des Rohrkolbenfruchtstandes hingewiesen, der hervorragend geeignet erscheint, dem nur allzu fühlbaren Mangel an Baumwolle zu steuern. Die Firma Hugo Zietz in Dresden hat die Landwirtschaftskammer darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihr mittlerweile vorgenommenen Versuche größeren Stils und die gleichfalls aufgenommene praktische Verwertung der vom vorjährigen Wachstum gesammelten Rohrkolbenfruchtstände ergeben haben, daß die Rohrkolbenwolle in der Tat ein, insbesondere während der Kriegsdauer außerordentlich wichtiges Rohmaterial, welches auf den verschiedenen Verwertungsgebieten mangelnde Rohstoffe zu ersetzen, vielfach aber zu übertreffen vermag, darstellt.

In Heft 19, Jahrgang 1916 (Seite 235) ist nun mit Recht darauf hingewiesen, daß der Futterwert des gewöhnlichen Schilfrohrs (Arundo Phragmites) im Mai oder Juni geschnitten, ein recht erheblicher ist, denn es besitzt einen Proteingehalt von 3,3 und einen Fettgehalt von 1,4 Prozent. Es steht zu befürchten, daß mit dem Schilf auch die Rohrkolbenpflanze (Typha latifolia und Typha augustifolia), deren Futterwert erheblich geringer ist, abgeschnitten und so der Ersatz für die mangelnde Baumwolle wieder in Frage gestellt wird.

Bei dem Einschnitt des Grünschilfs, das alltäglich gleich nach dem Schnitt, wenn es nicht getrocknet werden soll, um einen vorzüglichen, namentlich von Pferden gern gefressenen Häcksel zu gewinnen, verfüttert werden muß, sollte streng darauf geachtet werden, daß Rohrkolbenbestände geschont und nicht wahllos mit dem Schilf gemäht werden. Andernfalls geht die Rohrkolbenwolle, die im Herbst oder Winter möglichst von den Gesamtbeständen im Deutschen Reich gewonnen werden sollte, zum großen Teil verloren, und mit ihnen das Material zur Anfertigung von gesundheitspflegl ichen Binden, wärmenden Unterkleidern, Schutzhüllen für verwundete oder kranke Glieder, von Kissen, Watte und vielen anderen Gegenständen, die in Lazaretten und Krankenhäusern Verwendung finden.

# Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

### Ankauf nicht ablieferungspflichtigen Hafers für Heerespferde.

Der Bedarf der Heeresverwaltung an Hafer kann aus den noch ablieferungspflichtigen Mengen nicht voll gedeckt werden. Es ist deshalb nötig, auch aus den Mengen, die den Landwirten für die Ernährung ihrer Tiere belassen sind, noch einen Teil für die Heerespferde aufzukaufen. (Siehe amtliche Bekanntmachung in diesem Hefte.) Durch Reichskanzlerverordnung ist der Heeresverwaltung die Ermächtigung erteilt worden, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer 350 M. für die Tonne zu zahlen. Eine Preiserhöhung für die ablieferungspflichtigen Hafermengen oder für sonstige Getreidearten ist unbedingt ausgeschlossen. Nur diejenigen Landwirte, erhalten die Prämie, die durch Bescheinigung des Kommunalverbandes nachweisen, daß sie ihre Lieferungspflicht an Hafer voll erfüllt haben. Die Kommunalverbände sind angewiesen, streng darauf zu achten, daß zunächst überall die durch die Nachschau festgesetzten ablieferungspflichtigen Mengen zu dem Höchstpreise von 250 M. geliefert und nötigenfalls enteignet werden. (Mitt. d. Kr.-Ern.-Amtes.)

### Erfassung der Getreideernte in den früherntenden Gebieten.

Da wir in diesem Jahre, nicht wie in den bisherigen Kriegsjahren, mit genügenden Reserven in das neue Erntejahr hineingehen können, müssen umfassende Vorbereitungen zur sofortigen Nutzbarmachung der Ernte, vor allem der Getreideernte, getroffen und auf das sorgsamste durchgeführt werden. Zunächst werden durch Wachstums-Beobachtung diejenigen Gebiete festgestellt werden, in denen die Ernte voraussichtlich am frühesten schnittreif sein wird. Zur Anstellung dieser Beobachtung werden als berufene Organe die Landwirtschaftskammern und die Kriegswirtschaftsstellen herangezogen werden. Nach Feststellung dieser Daten wird es darauf ankommen, in den in Betracht kommenden Gebieten die nötige Anzahl von Dreschmaschinen, Arbeits- und Gespannkräften sowie ausreichende Kohlenmengen bereitzustellen. Die Durchführung des Frühdrusches wird, da die Landwirtschaft in der in Betracht kommenden Zeit mit anderen Arbeiten überlastet ist, in vielen Fällen nicht den Landwirten direkt aufgebürdet werden können, sondern wird durch besondere hierfür bereitgestellte Arbeitskräfte durchgeführt werden müssen. Bei der Reichsgetreidestelle ist eine besondere Abteilung für die Durchführung des Frühdrusches gebildet worden; es ist ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß nicht nur die rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide gesichert ist, sondern daß auch die durch den Frühdrusch hervorgerufene Belastung der betroffenen Landwirte eine möglichst geringe sein wird.

(Mitt. d. Kr.-Ern.-Amtes.)



### Erzeugerpreise für Frühgemüse.

I. Die mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst gebildete Preisbildungsstelle für die Provinz Westfalen hat gemäß § 5 der Normalanbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse die **Erzeugerpreise für Frühgemüse** wie folgt festgesetzt:

| Sorten | Preis f. d. Pfund in Pfennigen | Sorten | Preis f. d. Pfund in Pfennigen |
|---|---|---|---|
| Spargel: | | Karotten (runde kleine): | |
| unsortiert | 50 | mit Laub: | |
| sortiert I | 70 | bis 15. Juli | 22 |
| sortiert II u. III | 50 | bis 31. Juli | 18 |
| Suppenspargel: | 20 | bis 15. August | 16 |
| Rhabarber: | | ohne Laub: | |
| bis 20. Mai | 14 | bis 31. August | 14 |
| später | 10 | ab 1. September | 12 |
| Erbsen: | | Kohlrabi mit Herzblatt: | |
| bis 20. Juni | 34 | bis 15. Juni | 18 |
| vom 21. Juni ab | 30 | bis 31. Juli | 15 |
| Bohnen: | | ab 1. August | 12 |
| Grüne (Stang.-Busch-) Bohnen | 26 | Frühweißkohl: | |
| Wachs- u. Perlbohnen | 34 | bis 31. Juli | 12 |
| Puff- (Sau-, Große) Bohnen | 25 | bis 15. August | 10 |
| Möhr. u. längl. Karotten: | | bis 31. August | 8 |
| mit Laub: | | bis 19. September | 5 |
| bis 15. Juli | 18 | Wirsing und Rotkohl: | |
| bis 31. Juli | 15 | bis 31. Juli | 15 |
| bis 15. August | 12 | bis 15. August | 13 |
| ohne Laub: | | bis 31. August | 10 |
| bis 31. August | 8 | bis 19. September | 7,5 |
| bis 30. September | 7 | Spinat: | |
| Mairüben, ohne Laub | 7 | bis 15. Mai | 25 |
| Stielmus | 7 | später | 15 |

Die Preise gelten, soweit nichts besonderes angegeben ist, bis zum 19. September 1917.

II. § 5 Satz 1 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. 5. 17 (R. G. Bl. 307) lautet:

„**Abgeerntetes Gemüse und Obst**, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist."

Erzeugerhöchstpreise sind für das unter I. aufgeführte Frühgemüse nicht festgelegt. Hiernach darf solches zu höheren Preisen als unter I. bestimmt ist, auch außerhalb vertragsmäßiger Lieferung vom Erzeuger an den Großhandel nicht abgesetzt werden.

Verkauft der Erzeuger an den Kleinhändler, der Frühgemüse unmittelbar an den Verbraucher absetzt, so darf er den Großhandelszuschlag dem Erzeugerpreis hinzusetzen (Großhandelspreis).

Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, so darf er dem Großhandelspreis den Kleinhändlerzuschlag hinzurechnen (Kleinhandelspreis).

In beiden Fällen hat der Erzeuger, wie der Handel, die Kosten der Verpackung und des Transportes zu tragen.

Der Erzeugerpreis umfaßt die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff (§ 6 der angezogenen Verordnung).

III. Die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen bleibt vorbehalten.

Herford, den 4. Mai 1917.

**Der Vorsitzende der Westf. Provinzial-Gemüsestelle.**
v. Borries.

### Die Gerstenablieferung der Landwirtschaft.

Gegen die gerstenbauende Landwirtschaft ist vor kurzem der Vorwurf erhoben worden, daß sie mit der Ablieferung der Gerste im Rückstand sei und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht entsprochen habe. Hierauf hat die Reichsregierung in einem schriftlichen Bescheid auf die Anfrage eines Reichstagsabgeordneten eine bemerkenswerte Erklärung abgegeben. Wenn davon die Rede gewesen ist, daß 60 v. H. der gesamten geernteten Gerste abzuliefern sind, so ist dies mißverständlich. Die Menge von 60 v. H. verringert sich um die Beträge der kleinen Betriebe, die nach der Gerstenverordnung vom 6. Juli 1916 von der Pflicht, $^{6}/_{10}$ ihrer Gerste abzuliefern, gänzlich oder zum Teil befreit sind. Allerdings läßt sich die hierdurch ausfallende Menge nicht genau angeben. Setzt man aber trotzdem überall 60 v. H. der im Herbst geschätzten Gerstenernte als ablieferungspflichtig ein, so waren bis zum 25. März 1917 im Deutschen Reich, mit Ausnahme von Bayern, von dieser Gerstenmenge 66,8 v. H., also rund zwei Drittel abgeliefert. In Preußen betrug die Ablieferung 65 v. H. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Durchschnittsablieferung nicht erreicht ist, befinden sich viele kleine Betriebe mit geringer Ablieferungspflicht. Wenn Verzögerungen in der Abgabe der Gerste eingetreten sind, so hat das seinen Grund darin, daß bis Ende März große Mengen Gerste aus Mangel an Kohlen und Arbeitskräften noch nicht ausgedroschen waren. Außerdem ist in Norddeutschland der Drusch auch aus dem Grunde erheblich zurückgeblieben, weil im Herbst und Winter ungewöhnlich hohe Ablieferungen von Hackfrüchten erfolgen mußten. Ungedroschene Gerste ist nirgends mehr in den Händen der Landwirte.

### Die Verarbeitung von Topinambur auf Branntwein

ist durch Verordnung vom 12. 5. 1917 (R. G. Bl. 407) bis auf weiteres verboten.

### Ergänzung der Schmiedekohlen durch Koksgrus.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Da von der Rüstungs-Industrie sehr große Mengen von Schmiedekohlen in Anspruch genommen werden, wird sich voraussichtlich ein gewisser Mangel an solchen Kohlen auch für die Deckung des Bedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe bemerkbar machen. Bei der im Laufe des Sommers sich vollziehenden Abfuhr der großen Kokslager werden große Mengen von Koksgrus anfallen. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Koksgrus zur Streckung der Schmiedekohlen wohl verwendbar ist, da nach den angestellten Versuchen eine etwa zu gleichen Teilen zusammengesetzte Mischung von Schmiedekohlen und Koksgrus zur Unterhaltung der Schmiedefeuer sich brauchbar erwiesen hat.

### Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Durch Bundesratsverordnung ist — ebenso wie im Vorjahre — eine Erhebung über die diesjährige Erntefläche für Getreide und die übrigen für die menschliche Ernährung und als Futtermittel hauptsächlich in Betracht kommenden feldmäßig angebauten Fruchtarten angeordnet worden. Die Erhebung soll in der Zeit vom 15. bis zum 25. Juni stattfinden. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie hat ebenso wie bei der Erhebung im vorigen Jahre durch Befragung aller landwirtschaftlichen Betriebsinhaber

zu erfolgen. Es handelt sich dabei jedoch nur um den feldmäßigen Anbau, während der gartenmäßige Anbau von Kartoffeln, Gemüse und anderen Gewächsen in Hausgärten, Schrebergärten usw. außer Betracht bleibt. Die Erhebung soll sich erstrecken auf alle Getreidearten, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Oelfrüchte, Gespinstpflanzen, Kartoffeln, Zuckerrüben und sonstige Rüben, Weißkohl, sonstige Kohl- und Gemüsearten und auf Futterpflanzen. Ferner sind die nicht bestellten Ackerflächen und die Flächen der Wiesen und der Viehweiden anzugeben. Die Erhebung dient der Vorbereitung und der Sicherung der Durchführung der zur Regelung des Verbrauchs der wichtigsten Nahrungs- und Futtermittel für das kommende Erntejahr zu treffenden Maßnahmen. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für die Beurteilung der zu erwartenden Ernte und der für allgemeine Zwecke der Volksernährung zur Verfügung stehenden Nahrungs- und Futtermittel. Sie bildet ein wichtiges Glied in der Kette der kriegswirtschaftlichen notwendigen Maßnahmen. Es darf daher erwartet werden, daß alle beteiligten Kreise mit Verständnis und Hingebung zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung beitragen werden.

---

# Kleine Mitteilungen.

## a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

### Viehzählung am 1. Juni 1917.*)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 81) findet am 1. Juni d. Js. eine Viehzählung statt, die sich in Preußen auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh erstreckt. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die Zählung erfolgt unter Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler, die den in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1917 vorhandenen Viehbestand in Zählbezirkslisten eintragen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Ueber die in den Zähllisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren, die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, nicht zu Steuerzwecken benutzt werden.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, kann im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden.

### Erhöhung der Feuerversicherung der landwirtschaftlichen Gebäude.

Die allgemeine Steigerung der Baustoffpreise und Löhne führt im Brandschadensfalle zu einer erheblichen Mehrausgabe seitens des betroffenen Landwirts beim Wiederaufbau, da die Friedensversicherungswerte den jetzigen Preisen keineswegs entsprechen. Die Versicherungsgesellschaften lassen daher unter Berücksichtigung dieses Umstandes im allgemeinen auf einfachen Antrag ohne Vorlegung neuer Taxen eine Höhenversicherung bis zu 25 Prozent zu, worauf hiermit besonders hingewiesen wird. Man wolle sich dieserhalb an die betreffenden Vertreter, bei denen man die Versicherung eingegangen ist, wenden, die zu weiterer Auskunft bereit sein werden. Die Sache ist eilig und wichtig.

*) Vergl. Heft 6, S. 63.

### Veranlagung des Grundbesitzes zur Reichsbesitz- und Reichskriegssteuer.

Bei der Veranlagung des Grundbesitzes zur Reichsbesitz- und Reichskriegssteuer (Wertermittelung von Grundstücken) sind laut Verfügung des Finanzministers vom 20. März 1917, die gegenüber den noch immer begegnenden Irrtümern Klarheit schaffen will, nach den verschiedenen gesetzlich festgelegten Zeitbestimmungen drei Arten von Grundstücken zu unterscheiden:

1. solche deren Erwerb vor dem 1. Januar 1914 stattgefunden hat,
2. solche, die nach dem 1. August 1914 erworben sind,
3. solche, deren Erwerb in der Zeit vom 1. Januar bis 1. August 1914 erfolgt ist.

Zu 1: Hat der Erwerb vor dem 1. Januar 1914 stattgefunden, so ist der gemeine Wert (§ 29 des Besitzsteuergesetzes) oder auf Antrag des Steuerpflichtigen der Betrag der Gestehungskosten (§ 30 a. a. O.) maßgebend. Als Betrag der bis zum 1. Januar 1914 entstandenen Gestehungskosten gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte Wert (vergl. § 31 der Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz).

Zu 2: Hat der Erwerb nach dem 1. August 1914 stattgefunden, so hat der Steuerpflichtige gleichfalls die Wahl zwischen dem gemeinen Werte und den wirklichen Gestehungskosten, deren Begriff im § 30 Abs. 2 a. a. O. näher umschrieben ist. Für diese Grundstücke ist im Kriegssteuergesetz (§ 6) aber insofern eine Ausnahme gemacht, als sie zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden dürfen. Nach dieser Vorschrift treten somit die Gestehungskosten kraft des Gesetzes an die Stelle des gemeinen Wertes, wenn sie höher als dieser sind.

Zu 3: Ist der Erwerb in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. August 1914 erfolgt, so hat der Steuerpflichtige gleichfalls die Wahl zwischen dem gemeinen Werte und den wirklichen Gestehungskosten. Wählt der Steuerpflichtige die Gestehungskosten, so tritt indessen bei solchen Grundstücken, die durch eine der im § 31 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes bezeichneten Erwerbsarten erworben sind, an die Stelle der Gestehungskosten beim Erwerbe (§ 30 Abs. 2 a. a. O.) der gemeine Wert, soweit jedoch die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bebaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert oder auf Antrag des Steuerpflichtigen ebenfalls der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes. Die gleichen Grundsätze gelten bei anderen Erwerbsfällen, wenn der vereinbarte Preis um mehr als 10 v. H. hinter dem gemeinen Wert zur Zeit des Erwerbes und, sofern bei Grundstücken der Ertragswert zugrunde gelegt werden kann, zugleich auch hinter dem Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zurückgeblieben ist. (Z. L.)

### Pensionsschweine sind Schlachtschweine.

Urteil des Reichsgerichts vom 16. Mai 1917.

sk. (Nachdr. verb.) Der Landwirt Fr. Sch. aus E. verkaufte im Oktober 1916 zwei Schweine für je 600 Mark an Leute, die die Tiere noch so lange füttern wollten, bis sie berechtigt waren, dieselben als Selbstversorger zu schlachten. Beide Tiere hatten ein Gewicht von je 3 Zentner. Nach der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 mußten Schweine nach dem Lebendgewicht verkauft werden, sodaß unter Berücksichtigung des Zuschlags für fette Tiere der Preis für je 3 Zentner 393,75 M. betragen haben würde. Um 206,25 M. hat demnach der Angeklagte die Höchstpreise überschritten und wurde vom Landgericht Bochum am 3. Februar 1917 wegen Höchstpreisüberschreitung, Preiswuchers und Vergehens gegen die Verordnung vom 14. Februar 1916 verurteilt. In der Revisioninstanz führte er aus, daß er infolge falscher Zeitungsnotizen des Glaubens gewesen sei, Pensionsschweine dürfe man zu höheren Preisen verkaufen als zu Schlachtpreisen. Das Reichsgericht, das das Rechtsmittel verwarf, belehrte ihn dahin, daß für Pensionsschweine deshalb Schlachtschweinpreise gelten, weil die Abnehmer die Tiere doch nur des Schlachtens wegen kauften. Daß sie sie noch einige Wochen fütterten, sei nur geschehen, um als Selbstversorger zu gelten. Zugenommen hätten die Schweine durch diese Fütterung nicht, sondern seien schon beim Verkauf durch den Angeklagten schlachtreif gewesen. (Aktenzeichen: 5D. 258/17.)



### Zahlung der Versicherungssumme für ein verendetes Pferd trotz Unterlassung der Krankmeldung.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Sept. 1916.

sk. (Nachdr., auch im Auszug, verb.) Der Landwirt C. aus Wilhelmsburg hatte bei einer Hamburger Viehversicherungs-Gesellschaft ein Pferd gegen Krankheit, Unfall und Tod versichert. Er war einige Monate mit der Zahlung der Prämie im Rückstand geblieben, so daß die Gesellschaft auf Grund ihrer Versicherungsbestimmungen das Recht gehabt hätte, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. C. zahlte jedoch schließlich die Prämie an den Vertreter der Gesellschaft in Harburg. Einige Stunden darauf verendete das Pferd, das schon am Morgen erkrankt war. Die Versicherungsgesellschaft weigerte sich, die Versicherungssumme von 800 M. zu zahlen, was eine Klage des C. gegen sie zur Folge hatte. Die Gesellschaft begründete ihre Weigerung damit, daß der Kläger die Prämie bezahlt habe, ohne von der ihm bekannten schweren Erkrankung des Pferdes etwas zu erwähnen. Erst nachdem er die Quittung über die gezahlte Prämie in Händen gehabt habe, habe er, wie nebenbei, erwähnt, das Tier sei krank und er habe schon zum Tierarzt geschickt. Dieses Verhalten des Klägers sei arglistig und verstoße gegen die guten Sitten, denn er hätte wohl gewußt, daß, wenn er die Erkrankung des Pferdes vor Zahlung der Prämie angezeigt hätte, die Gesellschaft von ihrem Recht der sofortigen Kündigung Gebrauch gemacht haben würde.

Landgericht Stade und Oberlandesgericht Celle verurteilten jedoch die Gesellschaft zur Zahlung der 800 M. Ob Treu und Glauben den Kläger verpflichteten, so führte das Oberlandesgericht aus, das Pferd krank zu melden, bevor er die Prämie anbot, damit die Gesellschaft Gelegenheit hätte, bei der Prüfung, ob sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen solle, diesen Umstand in Betracht zu ziehen, oder ob er Fragen des Vertreters der beklagten Gesellschaft, abwarten durfte, möge zweifelhaft sein. Im vorliegenden Falle habe aber der Vertreter die Krankmeldung des Pferdes ohne weitere Bemerkung entgegengenommen, insbesondere ohne nähere Nachforschung nach der Art der Krankheitserscheinungen, ohne einen Vorwurf gegen den Kläger und ohne den naheliegenden Versuch, die fristlose Kündigung noch jetzt auszusprechen. Hiernach sei aber die Annahme gerechtfertigt, daß es auch dann zur rechtzeitigen Zahlung gekommen wäre, wenn der Kläger die Verhandlungen mit dem Krankmelden des Pferdes begonnen hätte. Der Gesellschaft stehe daher ein Recht zur fristlosen Kündigung nicht mehr zu. (Aktenzeichen: 6U. 40/16.)

## b. Betrieb, Maschinen usw.



**Küche des Wohnhauses des Gutsbesitzers und Ehrenamtmanns Berken auf Berkenhof, Amt Körbecke, Kr. Soest.*)**

*) Die geehrten Leser der Landw. Zeitung, welche für die alte westfälische Bauart kennzeichnende westfälische Einrichtungen, westfälische Naturdenkmäler usw. Interesse haben, werden gebeten, Abbildungen derselben zur Veröffentlichung in der Landw. Zeitung einzusenden, um sie auch für die Zukunft allgemeiner bekannt werden zu lassen. Photographien werden auf Wunsch zurückgesandt. Etwaige Kosten werden erstattet. Die Schriftleitung.

## c. Verschiedenes.

### Persönliche Nachrichten.

Der Vorsitzende des Deutschen Landwirtschaftsrates und des Königlich Preußischen Landesökonomiekollegiums, Herr Rittergutsbesitzer **Graf von Schwerin** auf Löwitz, Provinz Pommern, beging am 19. Mai seinen 70. Geburtstag. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat ihm aus diesem Anlaß nachstehenden Glückwunsch telegraphisch übermittelt:

Graf von Schwerin-Löwitz-Pommern.

Namens der westfälischen Landwirtschaft bringt Eurer Exzellenz zum heutigen Jubeltage die Landwirtschaftskammer herzlichsten Glückwunsch dar unter gleichzeitigem Ausdruck tiefgefühlten Dankes für die reiche Förderung, welche Eure Exzellenz an der Spitze der bedeutendsten landwirtschaftlichen Körperschaften in langen, arbeitsreichen Jahren der deutschen und insbesondere der preußischen Landwirtschaft gaben. Mit ihren Berufsgenossen aller deutschen Gaue vereinigen Westfalens Landwirte sich in dem Wunsche, daß noch viele Jahre rüstigen Schaffens auf eigener Scholle und segensreichen Wirkens für die Allgemeinheit Ihnen beschieden sein möchten.

# Berichte, Statistisches.

## a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

### Tarifierung von Flachs und Hanf.

In ihrer 118. Sitzung vom 29. März 1917 in Berlin hat die Ständige Tarifkommission beschlossen, daß einem Antrage, Knickflachs und Knickhanf in den Spezialtarif III aufzunehmen, nicht stattgegeben werde. Mithin soll nach dem Spezialtarif III nur der rohe und geröstete Flachs und Hanf gefahren werden; jede weitere Bearbeitung (brechen, knicken, schwingen, hecheln) weist Flachs und Hanf dem Spezialtarif II zu. Im übrigen gehören sie allgemein dem Verzeichnis (IV) der zur Beförderung in großräumigen offenen Wagen zugelassenen Güter an, während bei bedeckter Beförderung nur Flachs und Hanf des Spezialtarifs II, also Brechflachs, Knickflachs und Schwungflachs, von der Berechnung des zehnprozentigen Gewichtszuschlages befreit sind. Gehechelter Flachs, der auch noch unter den Spezialtarif II fällt, wird kaum mit der Bahn versandt, weil das Hecheln fast stets erst in den Spinnereien selbst vorgenommen wird.

Zurzeit genießen Flachs und Hanf eine erhebliche Frachtermäßigung durch den Kriegsausnahmetarif 2 IV s. Nach diesem wird Knickflachs und Knichhanf, ebenso wie der rohe oder geröstete Flachs und Hanf, zu den Frachtsätzen des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) abgefertigt, während gebrechter oder geschwungener Flachs und Hanf sowie hanfähnliche Gespinstfasern (wie Brennesselfasern, Weidenbast) nach dem Spezialtarif III tarifieren.

Die Ablehnung des Antrages auf Versetzung von Knickflachs und Knickhanf in den Spezialtarif III würde hiernach, falls die Generalkonferenz der deutschen Bahnen sie bestätigen sollte, erst für die Zeit nach dem Kriege von Bedeutung sein.

Die Verarbeitung von Flachs geht ähnlich der des Hanfes in der Weise vor sich, daß die bei der Ernte gerauften und getrockneten Stengel zunächst von den Samenkapseln befreit (entknotet) werden. Durch Einlegen der entknoteten Stengel in Wasser oder auch durch die natürliche Einwirkung des Taues wird der Pflanzenleim ausgeschieden und die Bastschicht gelockert. Dieser Vorgang (Rösten) kann durch Verwendung warmen Wassers beschleunigt werden.

Der geröstete Flachs wird dann entweder

1. handgebrecht (Brechflachs) oder
2. an der Luft getrocknet, in besonderen Maschinen geknickt und geschwungen (Schwungflachs) oder
3. künstlich getrocknet und maschinell geknickt (Knickflachs).

Das Schwingen unterbleibt hier in der Regel.

Beim „Brechsflachs" wird der geröstete Stengel in einfachster Weise von den ländlichen Verarbeitern auf Trockenöfen oder Backöfen bei etwa 30—35° Celsius gedörrt. Bei dem dann im Handbetrieb folgenden Brechen der Stengel fallen die durch die Dörrung spröde gewordenen Holzteile (Scheben) zum größten Teile aus den Fasern heraus. Fester hängende Scheben werden durch Schlagen mit geeigneten Hölzern und letzten Endes durch das Hecheln entfernt, wobei auch unregelmäßig liegende oder zu kurze Fasern als Werg (Hede) abfallen. (Werg (Hede) wird auf der Eisenbahn nach dem Spezialtarif III gefahren.) Der gebechelte Flachs ist nunmehr spinnfertig, und es entstehen als Spinnerzeugnis: das Strechband, das Vorgarn und das fertige Garn.

Der gebrechte Flachs kann im allgemeinen nur zu geringwertiger Ware verarbeitet werden, weil die künstliche Trocknung die im Flachs befindlichen ätherischen Oele schwinden läßt und die Faser dadurch den Glanz verliert. Letzteres wird beim „Schwungflachs" dadurch vermieden, daß man den gerösteten Flachs an der Luft trocknet. Die Holzteile werden dann in der Knickmaschine, einem System von zwölf ineinandergreifenden Messerwalzen, geknickt und daran anschließend durch rotierende Schlagmesser entfernt. Bei diesem Verfahren behält der Bast seinen natürlichen Glanz und seine Festigkeit. Er wird daher im allgemeinen auch zur Herstellung besserer Leinwand benutzt und steht dementsprechend höher im Preise.

Die Gewinnung von „Knickflachs" hat sich erst während des Krieges durch die Notwendigkeit, die Bearbeitung des Flachses zu beschleunigen, herausgebildet. Nach dem sogen. Schneiderschen Verfahren wird der im Wasser geröstete Stengel in hierzu bestimmten Trockenöfen durch einen auf 80° Celsius erwärmten Luftstrom gedörrt und sodann durch die Knickmaschine geknickt. Ein Schwingen des Knickflachses unterbleibt in der Regel, weil bei den durch die starke Dörrung sehr spröde gewordenen Holzteilen nach dem Knicken nur noch etwa 25 % Scheben im Bast verbleiben, die beim Hecheln leicht entfernt werden können. Dieses abgekürzte Verfahren hat jedoch den Nachteil, daß durch die Dörrung der natürliche Glanz und auch die Festigkeit des Bastes leiden, die Faser daher beim Knicken leicht beschädigt wird. Knickflachs steht deshalb wegen seines geringen Wertes im Preise weit hinter dem Schwungflachs zurück; er ist auch minderwertiger als der handgebrechte Flachs.

Der Verkaufspreis für 100 Kilogramm beträgt zurzeit
bei Schwungflachs bis 280 M.,
bei handgebrechtem Flachs bis 140 M.,
bei Knickflachs bis 95 M.

Roher Flachs (Strohflachs) kostet zurzeit bis 22 M. für 100 Kilogramm,
gerösteter Flachs kostet zurzeit bis 34 M. für 100 Kilogramm.

Die Preise für Hanf sind durchschnittlich etwas geringer.

* * *

Wie oben gesagt, besteht für die Kriegszeit für Flachs und Hanf ein Ausnahmetarif, so daß der Flachs- und Hanfbau zunächst von der Stellungnahme der Ständigen Tarifkommission nicht berührt wird. Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft vertritt aber den Standpunkt, daß die mit diesem Ausnahmetarif im Prinzip anerkannte Gleichstellung von Knickflachs und Knickhanf mit dem Rohmaterial auch für die Zeit nach dem Kriege anerkannt werden muß.

An der vorstehenden Begründung der ablehnenden Haltung der Ständigen Tarifkommission ist zunächst zu berichtigen, daß Knickflachs nicht 25 Prozent, sondern 60—70 Prozent Scheben enthält, damit also dem Röstflachs viel näher als dem handgebrechten Flachs oder gar dem Schwungflachs steht. Ferner werden Knickflachs und Knickhanf nicht eine vorübergehende Kriegserscheinung sein, sondern werden von sämtlichen Röstanstalten als Teil der Jahresproduktion regelmäßig abgeliefert werden, da nach dem heutigen Stande der Angelegenheit lediglich die besten bis guten Gewächse das Schwingen lohnen. Das Preisverhältnis zwischen Brech- und Knickflachs entspricht nicht den wirklichen Wertunterschieden. Da der Knickflachs in den etwa 30 neugeschaffenen Fabriken erzeugt worden ist, muß seitens der Abnehmerin — der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft — für die Abschreibungsmöglichkeit dieser Fabriken gesorgt werden, und so ist der Knickflachspreis, der ursprünglich nur 58—68 M. für 100 Kilogramm betrug, auf 82—94 M. erhöht worden. Da nun schon die Empfänger die hohen Abschreibungskosten zahlen müssen für eine Ware, die für höchstens ein Drittel bis 40 Prozent ausgearbeitet gelten kann, so ist nicht die tarifarische Gleichstellung mit Brech- und Schwungflachs berechtigt, sondern der Knickflachs muß wie Stroh- bezw. Röstflachs tarifieren. (Z. L.)



## b. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

### Kreistierschau in Burgsteinfurt.

Zu der am 16. Mai 1917 zu Burgsteinfurt abgehaltenen Kreistierschau waren 21 Stuten mit Fohlen, 7 gedeckte Stuten, 19 zweieinhalb und eineinhalb Jahre alte Fohlen, 19 Bullen, 19 Kühe, 10 über zwei Jahre alte Rinder, 7 bis zwei Jahre alte Rinder, 5 Eber und 3 Sauen zur Schau und Prämiierung vorgestellt. Es war den Preisrichtern nicht leicht, aus dem vorhandenen guten Material das Beste auszusuchen.

Prämiiert wurden in Klasse I Stuten mit Fohlen: 1. Baumeister-Altenberge 30 M., 2. Wisdermann-Laer 25 M., 3. Homann-Laer 20 M. 4. Debbert-Alfert-Laer 20 M., 5. Tiemann-Borghorst 20 M., 6. Bocker-Hollich 15 M., 7. Schulze Schwicking-Altenberge 15 M., 8. Gr. Kleimann-Nordwalde 15 M., 9. Schulze Düding-Borghorst 15 M., 10. Tiemann-Borghorst 15 M.

Klasse II für gedeckte Stuten: 1. Baumeister-Altenberge 30 M., 2. Brinkhaus-Laer 20 M., 3. Elsingh off-Ochtrup 20 M., 4. Werdeling-Sellen 15 M., 5. Nünning-Borghorst 15 M., 6. Hanrott-Leer 15 M.

Klasse III. Hengst- und Stutfohlen: 1. Grantmann-Borghorst 20 M., 2. Düding-Borghorst 18 M. 3. Feldhues-Veltrup 15 M., 4. Fürstl. Domänenkammer, hier, 12 M., 5. Provinzial-Gutsverwaltung Brechte 10 M., 6. Debbert-Alfert-Laer 8 M.

Klasse IV Hengst- und Stutfohlen: 1. Tiemann-Borghorst 15 M., 2. Fürstl. Domänenkammer, hier, 12 Mark 3. Feldhues-Veltrup 10 M., 4. Schwicking-Altenberg 8 M.

Klasse V Familienpreise für Pferde: 1. Düding-Borghorst 50 M., 2. Schwicking-Altenberge 50 M.

Klasse I Bullen: 1. Schulte-Laer 60 Mark, 2. Hallau-Hollich 50 M., 3. Schwarthoff-Borghorst 40 M.

Klasse II Bullen: 1. Schulze Lohoff-Laer 100 M., 2. Rindviehzuchtgenossenschaft Altenberge 80 M., 3. Scheibler-Nordwalde 70 M., 4. Schwicking-Altenberge 60 M., 5. Rindviehzuchtverein Borghorst 50 M., 6. Zuchtgenossenschaft Laer 50 M., 7. Zuchtgenossenschaft Borghorst 50 M., 8. Beckwilm-Hollich 50 M., 9. Werdeling-Sellen 50 M., 10. Heckmann-Neuenkirchen 50 M., 11. Bocker-Hollich 40 Mark.

Klasse I Kühe: 1. Schulze Lohoff-Laer 50 M., 2. Vogelsang-Altenberge 40 M., 3. Schulze Schleithoff-Leer 15 M., 4. Schulze Schleithoff-Leer 15 Mark, 5. Scheibler-Nordwalde 12 M., 6. Schulze Lohoff-Laer 10 M.

Klasse II über 2 Jahre alte Rinder: 1. Tiemann-Borghorst 30 M., 2. Tiemann-Borghorst 12 M., 3. Scheibler-Nordwalde 10 M., 4. Scheibler-Nordwalde 7 M.

Klasse III für 4 bis 2 Jahre alte Rinder: 1. Scheibler-Nordwalde 30 M., 2. Lohoff-Laer 12 M., 3. Lohoff-Laer 10 M., 4. Scheibler-Nordwalde 7 M.

Klasse IV Familienpreise für Kühe: 1. Schulze Lohoff-Laer 50 Mark.

Einzelzüchterpreis: 1. Schulze Lohoff-Laer 50 M., 2. Scheibler-Nordwalde 50 M.

Klasse I 1 Jahr alte Eber: 1. Baumeister-Altenberge 25 M., 2. Schwarthoff-Borghorst 20 M., 3. Schwicking-Altenberge 15 M.

Klasse II Sauen: 1. Schwarthoff-Borghorst 25 M., 2. Baumeister-Altenberge 20 M.

### Der Bienenzuchtverein Hamm

hielt am vergangenen Sonntag seine diesjährige gut besuchte Frühjahrsversammlung in Uentrop ab. Nach Beendigung verschiedener praktischer Vorführungen an den Bienenvölkern sprach der Vorsitzende, Lehrer Osenberg, in längeren Ausführungen über die **Bedeutung der Erneuerung des Wabenbaues für das Tierleben der Bienenvölker.** Redner wies nach, daß diese Arbeit nicht eine Schädigung der Zucht bedeute, im Gegenteil um so wichtiger sei, da gerade bei dem in unserer Frühtrachtgegend üblichen reinen Mobilbetrieb eine zu wenig berücksichtigte Betätigung des Baubetriebes vielfach zur Unterdrückung des gesamten Trieblebens der Völker auf sehr vielen Bienenständen geführt habe. Eine Erneuerung der zu alten Bruträume würde auf die Entwickelung und Gesunderhaltung der Völker einen wohltätigen Einfluß ausüben. Eine erhöhte Gewinnung von Wachs, die dadurch nebenbei erzielt wird, liegt im Interesse des Vaterlandes, welches dringend großer Mengen dieses Produktes bedarf. Es ist daher eine vaterländische Pflicht aller Imker, ihre vorhandenen Bestände an reinem Wachs gemäß den erlassenen Bestimmungen schnellstens dem Vereinsvorstande anzumelden. Alte Wabenreste, Wachsabfälle, Preßrückstände sind den zu diesem Zwecke errichteten Sammelstellen baldigst zuzuführen. Der für die gesammelten Reste erzielte Reinertrag soll im Verhältnis zu den angelieferten Mengen an die betr. Mitglieder verteilt werden. Von den angemeldeten Mengen unreinen Bienenwachs kann den Mitgliedern auf Antrag bis zu ½ Pfund je Volk zur Sebstanfertigung von Kunstwaben belassen werden. Sammelstellen für Wabenreste und Wachsabfälle haben übernommen die Herren Lindemann-Rhynern, L. Kattenbusch-Hamm, Aug. Gütschow-Uentrop, E. Schröer-Pellum und W. Leppelsack-Wiescherhöfen.

### Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe.

Am 30. April 1917 herrschten in Westfalen und Lippe nachstehende Seuchen in den dabei vermerkten Kreisen. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind bei jedem Kreise vermerkt.

Rotz: fehlt.

Lungenseuche: fehlt.

Maul- und Klauenseuche: Steinfurt 1, 1, Burer Stadt 1, 2, Halle i. W. 6, 9, Bielefeld 1, 1, Wiedenbrück 1, 1, Lippstadt 1, 3, Hamm Stadt 1, 1, Dortmund Stadt 1, 1, Hörde 1, 5, Hagen Stadt 1, 1, Brake 1, 1. Es waren also an Gehöften verseucht in d. Reg.-Bez. Münster 3, Minden 11, Arnsberg 12, in Lippe 1, gegen 17, 7, 42 und 1 am 31. März 1917. — Im Deutschen Reiche waren verseucht 882 Gehöfte gegen 1170 am 15. April, 1291 am 31. März.

Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Verseucht waren an Gehöften in d. Reg.-Bez. Münster 1, Minden 1, Arnsberg 9, in Lippe 1, gegen 4, 2, 9, 4 am 31. März. — Im Deutschen Reiche waren an Gehöften verseucht 495 gegen 493 am 15. April, 530 am 31. März.

# Fragekasten.

**Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird zivilrechtliche Haftung nicht übernommen.**

**Antwort** auf Frage 60 S. 242. **(Zugochsenausfuhr.)** Die neueste Bekanntmachung der Provinzialfleischstelle über **Ausfuhr von lebendem Vieh** vom 21. 3. 17 finden Sie in Heft 13 S. 155; durch sie wird § 3 der Anordnung vom 7. Oktober 1916 (Landw. Ztg. Heft 41, Anz.-S. 175) abgeändert. Es kommt danach darauf an, ob Sie die Ochsen aus der Provinz ausführen wollen (§ 2 der Anordn. v. 7. 10. 16), oder in einen anderen Kreis der Provinz (§ 3, Anordnung v. 21. 3. 17); letzteres ist im allgemeinen leichter zu machen als ersteres. In beiden Fällen ist die Bescheinigung des Vertrauensmannes nötig, daß die auszuführenden Tiere wirklich Zugvieh und nicht Schlachtvieh sind. Weigert sich der Vertrauensmann, diese Bescheinigung auszustellen, so würden Sie sich zweckmäßig an Ihren Landrat wenden mit Nachweisen, daß die Ochsen bisher zum Zuge benutzt sind, auch vom Käufer zum Zuge benutzt werden sollen (Ueberwachung des Komm.-Verb.) und in dem Ernährungszustande eines Zugtieres und nicht eines Schlachttieres sind. Etwaige Beschwerde wäre an die Provinzialfleischstelle in Münster zu richten. St.

**Frage 61.** Ich besitze eine dreijährige **Stute,** welche an einem Hinterfuße **Sprunggelenkgalle** (Kreuzgalle) hat. Außerdem habe ich jetzt festgestellt, daß dieselbe an **Würmern** leidet. Die Stute hat zum ersten Male gefohlt. Bei dem ungefähr 14 Tage alten Fohlen zeigt sich jetzt ebenfalls an einem Hinterfuß Sprunggelenkgalle bezw. Anschwellung.

Welche Mittel sind bei dem Fohlen am zweckmäßigsten dagegen anzuwenden? Meines Erachtens ist die Galle doch bei ganz jungen Fohlen eher mit Aussicht auf Erfolg zu behandeln, als bei alten Tieren. Welche Wurmmittel gibt es? Ist es zweckmäßig, mit der evtl. Anwendung eines Mittels mit Rücksicht auf das Fohlen noch einige Zeit zu warten?

**Antwort:** Ich rate, die Stute und das Fohlen alsbald durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen und nach seiner Anweisung die Behandlung der Gallen auszuführen. Ohne Besichtigung der Tiere läßt sich ein einwandfreier Rat hierbei nicht erteilen.

Bei dieser Gelegenheit kann derselbe gleich feststellen, um was für Würmer es sich bei der Stute handelt (ob z. B. Spulwürmer) und Ihnen das entsprechende Wurmmittel in die Hand geben. H.

**Frage 62.** Habe von einem Landwirt im Januar 1917 eine Kuh gekauft, die er mir im Mai abliefern mußte. Als ich die **Kuh kaufte,** war sie in einem sehr guten Zustande. Als der Landwirt mir jetzt die Kuh bringen wollte, war sie in einem ganz erbärmlichen Zustande (sehr mager, sehr steif in den Knochen). Ich sagte ihm, er hätte die Kuh zu viel auf den Acker getrieben und schlecht gefüttert; da gestand er selbst ein, daß es der Kuh zu viel geworden wäre. Er verlangt aber, daß ich die Kuh abnehmen soll. Ich habe aber die **Abnahme verweigert.** Ich kann es mit Zeugen beweisen, daß er die Kuh nach dem Verkauf in einen abgesperrten Stall gestellt und er die Kuh allein auf dem Acker zum Eggen benutzt hat, wie er auch selbst eingestand. Der Verkäufer droht mit Klage. Wie habe ich mich zu verhalten?

**Antwort:** Es handelt sich zwar nicht um einen Fehler, für welchen der Verkäufer nach Kaufrecht aufkommen muß. Aber wenn zwischen Kaufabschluß und Gefahrübergang (das ist der Zeitpunkt der Uebergabe) durch ein vom Verkäufer zu vertretendes Verschulden ein Mangel herbeigeführt wird, so können Sie als Käufer Schadenersatz verlangen. Sie können dann auch die Abnahme verweigern. Natürlich müssen Sie nachweisen, daß sich die Kuh in einem wesentlich schlechterem Zustande als zur Zeit des Kaufabschlusses befindet und daß dieses zurückzuführen ist auf fahrlässiges Verhalten des Verkäufers, z. B. unsachgemäße Behandlung und dergl. R.

**Frage 63.** Ich **verkaufte eine Kuh** an den Händler T., der sie nach drei Tagen an den Händler H. weiter verkaufte. Bei diesem konnte sie nach etwa zwei Tagen nicht mehr stehen, brachte aber zwei Kälber zur Welt. Weil die Kuh beim Gebären innere Verletzungen erlitten hatte, mußte sie notgeschlachtet werden. Der Händler H. hat mit Klage auf Zahlungsminderung gedroht, da der Kreistierarzt festgestellt habe, daß die Kuh an Unterernährung gelitten hätte. Dieses sei der Grund, daß die Kuh nicht habe stehen können. Bei dem Verkaufe habe ich besondere Vereinbarungen mit dem Händler T. nicht getroffen.

**Antwort:** Ein gesetzlicher Hauptmangel liegt nicht vor. Besondere Vereinbarungen bezüglich der Haftung für Mängel sind nicht getroffen. Folglich ist gegen Sie als Verkäufer ein Anspruch nicht begründet. Uebrigens wäre auch noch zu beachten, daß die Kuh beim Gebären innere Verletzungen sich zugezogen hat, und deshalb hat notgeschlachtet werden müssen. Offenbar ist also die Kuh gar nicht an einem Fehler, der zur Zeit der Uebernahme vorhanden war eingegangen. Der Umstand, daß die Kuh wegen Unterernährung nicht hat stehen können, wird für den Tod nicht ursächlich gewirkt haben. Es kommt aber auch hierauf nicht an, vielmehr ist das anfangs Gesagte maßgebend. R.

**Frage 64.** Im nächsten Jahre wird die Viehzucht und daher auch die Volksernährung sehr darunter leiden, daß in diesem Frühjahre **fast gar kein Rotkleesaamen zu haben war.** Jetzt, nachdem es in den meisten Fällen zu spät ist, noch Rotklee zu säen, wird von vielen Seiten Rotkleesamen angeboten. Der Handel hat allerdings, selbst wenn jetzt Bestände überbleiben, sein Geschäft gemacht, bei Preisen von **M. 4,50** und mehr, während früher in guten Jahren das Pfund schon öfter zu **45 Pfg.** zu haben war. Wenn wir aber im nächsten Jahre mehr für den Klee fordern, weil die Einsaat das Zehnfache gekostet hat, so wird sicher wieder über die nimmersatten Bauern geschimpft werden. Die Schriftleitung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie feststellt, wo diese jetzt auf den Markt geworfenen Bestände bisher saßen.

**Antwort:** Deutschen Rotkleesamen hat es in diesem Frühjahr nur in verschwindend kleinen Mengen gegeben. Nach langen Verhandlungen hat aber unsere Reichsleitung die Einfuhr ungarischen Samens erreicht, der nicht nur sehr teuer, sondern auch noch mit Grobseide stark durchsetzt war. Er mußte also gereinigt werden. Dadurch ist es gekommen, daß er zum großen Teil zu spät eingetroffen ist. Gemäß der letzten Verteilung hatte 50 Prozent des Samens der Handel und 50 Prozent hatten die Landwirtschaftskammern und Genossenschaften zu verkaufen. Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, G. m. b. H., Berlin, welche die Einfuhr geleitet hat, ist der Rotkleesamen in zwei Qualitäten A und B zur Verfügung gestellt, von denen der Zentnerpreis 400 bezw. 370 M. beträgt. Der Preisunterschied wird durch den Grobseidegehalt bestimmt. Der Kleinverkaufspreis mußte sich entsprechend höher stellen.

Für das laufende Jahr ist es Aufgabe der Landwirte, möglichst viel Kleesamen auf den eigenen Feldern zu gewinnen, wozu im Vorjahre in dieser Zeitschrift wiederholt aufgefordert ist. (Landw. Ztg. 1916, S. 219/20, 275/76, 309/10, 359/60.) Auch in diesem Jahre soll nochmals dazu aufgefordert werden. St.

**Frage 65. (Landwirtschaftliche Unfallversicherung.)** Bin selbständiger Landwirt, erlitt einen Unfall, es werden 40 Prozent Erwerbsbeeinträchtigung in Aussicht genommen. Wird das berechnet nach dem eigenen Arbeitsverdienst oder nach der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes? Wie hoch ist die Rente hiernach wohl? Die bewirtschaftete Fläche ist mit Land- und Forstwirtschaft 30 Morgen.

**Antwort:** Aus Ihren Angaben ist nicht zu ersehen, ob Sie versichert sind. Sie wollen das nach folgenden Bestimmungen der Satzung der Westf. landw. Berufsgenossenschaft beurteilen. Zwangsversichert sind landwirtsch. Unternehmer, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, und ihr gesamtes Einkommen auch aus andern Quellen als den versicherten Betrieben (z. B. Kapitalzinsen) nicht mehr als 4000 M. beträgt (§ 49). Als Jahresarbeitsverdienst des § 49 „gilt das Reineinkommen aus dem landw. Betriebe sowie den bei der Genossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben und gewerblichen Betrieben, mit welchen die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind." Bei der Berechnung sind der Mietwert der eigenen Wohnung, Erträge aus verpachteten Wohnräumen und Grundstücken nicht anzusetzen, persönliche Lasten und Verpflichtungen (Schuldenzinsen, Altenteile, Abzugsrechte) nicht abzusetzen, wohl aber öffentlichrechtliche Lasten und Renten und die zu zahlende Pacht. Für die Ermittelung des Gesamteinkommens ist die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer schlechthin entscheidend (§ 50).

Die Entschädigung der Unternehmer und ihrer Ehegatten richtet sich nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen (§ 53), der zur Zeit des Unfalls für den Betriebssatz festgesetzt ist. Vergl. § 936 und § 938 der R.-Vers.-Ordnung. St.

---


# Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang. Münster i. W., den 1. Juni. 1917. Heft 22.



Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Aenderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigen-Annahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Garantie dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessene sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bezw. Geschäftsstelle der Ldw. Ztg. bestimmten Schriftstücke wolle man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. i. Münster i. W., Schorlemerstr. 6". Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.



**Inhalt:** **Amtliche Bekanntmachungen:** Beurlaubungen zur Heu- und Getreideernte. — Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn. — Vorsicht bei Aufforderungen zum Gutsverkauf. — Vorteile des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld.

**Abhandlungen und Aufsätze:** Eine für die Landwirtschaft wichtige Entscheidung aus dem Enteignungsrecht. S. 264. — Wuchertriebe an Obstbäumen. S. 266.

**Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen:** Die Ursachen der Fleischknappheit S. 266. — Die Uebergangspreise für Früh- und Spätkartoffeln. S. 266. — Zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. S. 267. — Abgabe kriegsunbrauchbarer Pferde. S. 267. — Preiserhöhung für das Wollgefälle. S. 267. — Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. S. 267. — Der Absatz von Ammoniakdünger. S. 267. — Ausführungsbestimmungen zu den Kriegssteuergesetzen. S. 267.

**Kleine Mitteilungen:** Wer sein Tier vermietet, bleibt Tierhalter — ein Unfall im Bergwerk S. 267. — Abbildung Anrahms (frühere Vikarie) in Körbecke Kreis Soest S. 268. — Die Steigerung unserer Kartoffelerträge durch künstliche Beregnung. S. 269. — Ziegenausfuhr aus der Schweiz. S. 269.

**Kriegsecke:** Kriegstrauungen. S. 269. — Gelöbnis. S. 269.

**Berichte, Statistisches:** Landwirtschaftlicher Kreisverein Münster und Landwirtschaftlicher Lokalverein Amelsbüren-Hiltrup. S. 269. — Versicherungsverein gegen Haftpflicht für Landwirte der Provinz Westfalen, Münster i. W. S. 270.

**Für die Hausfrau:** Schuhwerk und besonders Sohlen lange haltbar zu machen. S. 270.

**Handelsnachrichten.** S. 271. — **Anzeigen.**


## Amtliche Bekanntmachungen.

### Beurlaubungen zur Heu- und Getreideernte.

Aus der Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 22. 5. 17 — Abt. I a. R. 24 196 L — wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

I. Allgemein.

Die Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 17. 2. 17 I a. R. 4600 L betr. die Frühjahrsbestellung findet auch auf die Heu- und Getreideernte sinngemäße Anwendung. (Vergl. Landw. Ztg. Heft 8 vom 23. 2. 17, S. 85.)

Die Gesamturlaubsdauer darf für die Heuernte 3 Wochen, für die Getreideernte 4 Wochen nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Beurlaubung von im Felde stehenden Mannschaften, die zur Frühjahrsbestellung beurlaubt waren, zur Heuernte nicht wird erfolgen können. Auch mit einer Beurlaubung dieser Leute zur Getreideernte kann nicht mit Sicherheit gerechnet werden, da der Urlaub von der Kriegslage abhängt.

Mündliche, telephonische, telegraphische und schriftliche Anfragen der Landwirte beim Generalkommando nach dem Ausgange ihrer Gesuche sind zwecklos. Alle Anträge werden schnellstmöglichst erledigt.

**Auf genaue Angaben der Adressen ist besonderer Wert zu legen.**

II. Im Einzelnen.

Die Gesuche sind nach vorgeschriebenem Muster für die **Heuernte zum 7. Juni**, für die **Getreideernte zum 5. Juli** spätestens an vorgeschriebener Stelle vorzulegen. Genaue Ausfüllung der Muster ist unerläßlich.

Sind militärische Hilfsaktionen erforderlich, so ist nach der Verfügung vom 12. 2. 17 I a. R. 4500 L zu verfahren.

Die Anträge auf Ueberweisung von landwirtschaftlichen Arbeitern sind für die Heu- und Getreideernte durch die Herren Landräte und Oberbürgermeister direkt dem zuständigen Wirtschaftsoffizier zuzustellen, welcher ermächtigt wird, während der Heu- und Getreideernte in Ausnahmefällen über die Bestimmungen in der Verfügung vom 12. 2. 17 I a. R. 4500 L hinaus bis zu 3 Wochen (anstatt 14 Tage) Leute zur Verfügung zu stellen.

### Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn.

Den Pferden, die unseren Söhnen und Brüdern in der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Körnerfutter. **Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden.** Wenn es daran fehlt, müssen unsere Helden es mit ihrem Blut und Leben bezahlen. Es geht um das Ganze. Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das die Landwirte an ihre Pferde oder anderes Vieh füttern, helfen sie unseren Feinden, durch jedes Korn, das dem Heere gegeben wird, wird zum endgültigen Siege beigetragen.

Darum muß sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer abgeliefert werden.

Erleichtert wird der Entschluß dadurch, daß für jede Tonne jetzt noch abgelieferten Hafers 100 Mark über den jetzigen Höchstpreis gezahlt wird.

Gewiß wird mit der erweiterten Haferabgabe ein neues schweres Opfer von der deutschen Landwirtschaft gefordert. Aber auch dieses muß gebracht und wird gern ertragen werden in dem Bewußtsein, daß die bittere Notwendigkeit es fordert und es nichts bedeutet gegenüber den Leiden, denen wir ausgesetzt wären, wenn durch mangelhafte Versorgung der Truppenpferde die Schlagfertigkeit des Heeres leiden würde.

### Vorsicht bei Aufforderungen zum Gutsverkauf.

Folgendes Schreiben einer süddeutschen Immobilien-Gesellschaft ist der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis gekommen: